PRÜFUNGS-ORDNUNG

hochschule für gesellschaftsgestaltung

für Angebote der

Hochschulischen Weiterbildung

[Certificate of Advanced Studies]

an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung



CERTIFICATE OF ADVANCED STUDIES

Prüfungsordnung für Angebote der

Hochschulischen Weiterbildung

[Certificate of Advanced Studies]

an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

hochschule für gesellschaftsgestaltung

Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium am 01.10.2026 und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Prof. Dr. Lars Hochmann
am 01.10.2026

Präambel

Der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 16.09.2026 diese Prüfungsordnung beschlossen. Die Hochschulleitung hat diese genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht und dem fachlich zuständigen Ministerium angezeigt.

Rechtsgrundlage ist § 26 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Angebote; Umfang; Angebotsblatt
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen
§ 4 Anmeldung; Zulassung zur Prüfung; Ausschluss
§ 5 Art und Umfang der Prüfungsleistung
§ 6 Prüfende
§ 7 Bewertung und Bestehen
§ 8 Wiederholung
§ 9 Nachteilsausgleich
§ 10 Zertifikat
§ 11 Anrechnung auf Studiengänge
§ 12 Entsprechende Anwendung der Prüfungsordnungen der Studiengänge
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen in sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 HochSchG, insbesondere in Certificates of Advanced Studies (CAS).
(2) Die Angebote führen nicht zu einem Hochschulgrad. Sie schließen mit einem Weiterbildungszertifikat nach § 35 Abs. 6 HochSchG ab.

§ 2 Angebote; Umfang; Angebotsblatt

(1) Ein Angebot besteht aus einem oder mehreren Modulen oder Studieneinheiten der Studiengänge der Hochschule. Eine Studieneinheit umfasst fünf Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden.
(2) Für jedes Angebot veröffentlicht die Hochschule vor Beginn der Anmeldefrist ein Angebotsblatt. Es weist aus:

a. die Bezeichnung des Angebots sowie das zugrunde liegende Modul und den Studiengang, aus dem es stammt,
b. die Qualifikationsziele, den Arbeitsumfang und die Leistungspunkte,
c. die Prüfungsform und die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 5 und die Bewertungskriterien der nach § 7 Abs. 1 maßgeblichen Prüfungsordnung,
d. die Teilnahmevoraussetzungen, die Anmeldefrist und das Entgelt,
e. die verantwortliche Lehrperson.

(3) Das Angebotsblatt wird vom Präsidium beschlossen. Es ist für den jeweiligen Durchgang verbindlich.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Teilnehmen kann nach § 35 Abs. 4 Satz 1 HochSchG, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat. Das Angebotsblatt kann weitere fachliche Voraussetzungen bestimmen, soweit sie zur Erreichung der Qualifikationsziele des Angebots erforderlich sind.
(2) Bei weniger umfangreichen Lerneinheiten genügt nach § 35 Abs. 4 Satz 2 HochSchG der Nachweis der Voraussetzungen vor Verleihung des Zertifikats.
(3) Teilnehmende werden nicht eingeschrieben. Ihr Status richtet sich nach § 16 der Immatrikulationsordnung; für die Teilnahme ist eine Zulassung nach der Zulassungsordnung nicht erforderlich (§ 12 Abs. 2 der Zulassungsordnung).

§ 4 Anmeldung; Zulassung zur Prüfung; Ausschluss

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer für das Angebot angemeldet ist, die Voraussetzungen nach § 3 nachweist und das Entgelt entrichtet hat.
(2) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Angebotsblatt genannten Frist. Sie ist bindend, wenn sie nicht bis zum Beginn des Angebots zurückgenommen wird.
(3) Von der Prüfung ausgeschlossen ist, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Art und Umfang der Prüfungsleistung

(1) Jedes Angebot schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Ihre Form entstammt dem Katalog der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das zugrunde liegende Modul stammt; Umfang und Bearbeitungszeit richten sich nach den dortigen Bestimmungen.
(2) Aufgabenstellung und Anforderungsniveau entsprechen denen des zugrunde liegenden Moduls. Besteht das Modul im Studiengang aus mehreren Teilleistungen, so ist die Aufgabe so zu stellen, dass sie ohne die übrigen Teilleistungen bearbeitbar ist.
(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 HochSchG). Sie sind nicht öffentlich. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen; die beisitzende Person führt die Niederschrift und ist vor der Notenfestsetzung zu hören, bewertet aber nicht. Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die:der Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt.
(4) Nimmt das Angebot auf den beruflichen Zusammenhang der Teilnehmenden Bezug, gilt § 18 der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (MBA) entsprechend.

§ 6 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zuständig ist der für die Studiengänge der Hochschule gebildete gemeinsame Prüfungsausschuss; besteht ein solcher nicht, ist der nach § 9 der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (MBA) gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Im Übrigen gilt § 10 jener Prüfungsordnung entsprechend. Nach § 24 Abs. 2 HochSchG dürfen nur Personen bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für Beisitzende.
(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie dürfen an einer Prüfung nicht mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie mit der geprüften Person verwandt oder verschwägert sind oder in einer engen persönlichen Beziehung zu ihr stehen. Die betroffene Person zeigt dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich an; dieser bestellt eine andere prüfende Person.

§ 7 Bewertung und Bestehen

(1) Die Bewertung erfolgt nach den Bestimmungen über die Notenbildung in der nach § 12 maßgeblichen Prüfungsordnung, aus der das Modul stammt. Ist die Modulprüfung dort unbenotet, wird auch die Prüfungsleistung nach dieser Ordnung unbenotet bewertet. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, werden deren Bewertungen durch Ermittlung des ggf. gewichteten arithmetischen Mittels zu einer Gesamtnote zusammengeführt.
(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Die Bewertung soll den Teilnehmenden in der Regel innerhalb von zwölf Wochen vorliegen. Sie soll spätestens jedoch bis zum Ende des auf die Prüfungsleistung folgenden Semesters bekannt gegeben werden. Eine Verzögerung des Abschlusses soll nach Möglichkeit vermieden werden. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 maßgeblichen Prüfungsordnung über die Bildung der Note bei mehreren Prüfenden.
(3) Teilnehmende erhalten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsleistung, die darauf bezogenen Bewertungen und die Niederschriften. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zu stellen.

§ 8 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des vorangegangenen Ergebnisses, in der Regel im nächsten Durchgang des Angebots. Findet innerhalb dieser Frist kein Durchgang statt, setzt der Prüfungsausschuss einen Wiederholungstermin fest.
(2) Das endgültige Nichtbestehen wirkt nur für das jeweilige Angebot. Es begründet keinen Verlust eines Prüfungsanspruchs in den Studiengängen der Hochschule und steht einer späteren Bewerbung um einen Studienplatz nicht entgegen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmenden mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder in vergleichbaren belastenden Lebenslagen wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Er verändert die Bedingungen der Leistungserbringung; das nachzuweisende Kompetenzniveau bleibt unverändert.
(2) In Betracht kommen insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Änderung der Prüfungsform bei gleichbleibendem Kompetenznachweis. Der Ausgleich wird im Zertifikat nicht vermerkt.
(3) Über den Antrag entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
(4) Die zur Begründung des Antrags vorgelegten Nachweise werden ausschließlich vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und dem Prüfungsamt zur Kenntnis genommen; sie werden getrennt von den Prüfungsunterlagen aufbewahrt. Den Prüfenden wird nur die bewilligte Kompensation mitgeteilt, nicht ihr Grund.

§ 10 Zertifikat

(1) Über die bestandene Prüfungsleistung wird ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Es weist aus: die Bezeichnung des Angebots, die Qualifikationsziele, den Arbeitsumfang, die Leistungspunkte, die Bewertung sowie das zugrunde liegende Modul und den Studiengang.
(2) Das Zertifikat enthält den Hinweis, dass es sich um ein Angebot der hochschulischen Weiterbildung handelt, das nicht zu einem Hochschulgrad führt.
(3) Das Zertifikat wird von der:dem Präsident:in und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11 Anrechnung auf Studiengänge

(1) Nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen sind an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 3 HochSchG.
(2) Die Anrechnung auf einen Studiengang der Hochschule richtet sich nach dessen Prüfungsordnung. Sie erfolgt unter Übernahme der Note; unbenotete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ angerechnet.

§ 12 Entsprechende Anwendung der Prüfungsordnungen der Studiengänge

(1) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Modul stammt, entsprechend, insbesondere hinsichtlich der Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen und des Einsatzes generativer KI-Systeme, des Versäumnisses, des Rücktritts und der Täuschung, der Aufgaben des Prüfungsausschusses, der Beschwerden und des Widerspruchsverfahrens sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten.
(2) Nicht entsprechend anwendbar sind die Bestimmungen über den Zugang zum Studiengang, über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen, über die Abschlussarbeit, über die Bildung einer Gesamtnote sowie über Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement. Ebenfalls nicht anwendbar sind Bestimmungen, die eine Einschreibung voraussetzen, insbesondere über Beurlaubung, Teilzeitstudium, Rückmeldung, Exmatrikulation und den Widerruf der Einschreibung nach § 13 der Immatrikulationsordnung; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
(3) Stammen die Studieneinheiten eines Angebots aus mehreren Studiengängen, so bestimmt das Angebotsblatt, welche Prüfungsordnung maßgeblich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 16.09.2026 vom Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung